

NAUST HUNECKE und Partner GmbH\* Elbersufer 1 \* D-58095 Hagen
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Herrn WP StB M. Felix Weiser
Herrn WP Dr. Torsten Moser
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per E-Mail an: stellungnahmen@idw.de

ISERLOHN
Lange Straße 19
D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

Elbersufer 1 D-58095 Hagen Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0

Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

hagen@nhup.de www.nhup.de

**HAGEN** 

25.02.2020 Dokumenten-Nr. 321187

Bearbeiter: WP/StB Mark Schüttler (0 23 31) 3 76 07 - 24

## **IDW EPS 201 n.F.**

Sehr geehrte Herren,

NAUST HUNECKE ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit mehr als 135 Mitarbeitern an den beiden Standorten Iserlohn und Hagen. Als Marktführer in Südwestfalen zählen wir zu unseren Mandanten Unternehmen unterschiedlicher Branchen, deren Gesellschafter, öffentliche Institutionen und vermögende Privatpersonen. International sind wir Mitglied im MOORE-Netzwerk

IDW EPS 201 n.F. führt eine materielle Änderung im Umgang mit Abweichungen zwischen

- BFH-Rechtsprechung einerseits und
- IDW-Veröffentlichungen andererseits

herbei.

Insoweit gilt Folgendes:

- Nach IDW PS 201 ist eine vom geprüften Unternehmen im Einklang zur BFH-Rechtsprechung gewählte und vom Abschlussprüfer als vertretbar beurteilte Bilanzierung nur dann im Prüfungsbericht darzustellen und zu begründen, falls eine Abweichung zu einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung vorliegt.
- Nach IDW EPS 201 n.F. ist dagegen jedwede Abweichung zu irgendeiner IDW-Veröffentlichung im Prüfungsbericht darzustellen und zu begründen. Gemeint sind wohl abweichende Meinungen des FAB z.B. zu Gewährleistungsrückstellungen und ATZ-Rückstellungen: Der BFH lehnt die Rückstellung ab, der FAB fordert die Rückstellung (vgl. IDW, Berichterstattung über die 255. FAB-Sitzung vom 21.3.2019 zu BFH X B 48/18 vom 28.8.2018 und zu BFH I R 53/15 vom 27.9.2017).



Dokumenten-Nr. 321187 Seite 2

## Diese Ausweitung der Redepflicht ist nicht akzeptabel:

- 1. Anders als bei IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung hat die interessierte Öffentlichkeit bei bloßen FAB-Veröffentlichungen **keine** Möglichkeit, Anregungen in die Beratungen einfließen zu lassen.
- 2. FAB-Veröffentlichungen finden sich zudem nur im geschützten Mitgliederbereich des IDW.
- 3. Der gute Abschlußprüfer schließlich strebt nach einer vertretbaren und **mandantenorientierten** Lösung. Hält er z.B. im Einklang mit dem BFH die Nichtbildung einer Rückstellung auch in der Handelsbilanz für vertretbar, soll er diese Abweichung zum FAB auch künftig nicht im Prüfungsbericht begründen und damit offenlegen müssen.

Für Fragen stehe ich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen NAUST HUNECKE und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Mark Schüttler Wirtschaftsprüfer